

Die Abberufung eines Richters ist zulässig, wenn

- a) er gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst seine Pflichten als Richter gröblich verletzt hat;
- b) er rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden ist;
- c) Tatsachen über sein Verhalten vor der Wahl bekannt werden, die bei Würdigung aller Umstände einer weiteren Ausübung seiner Tätigkeit entgegenstehen.

Ein Richter kann ferner abberufen werden, wenn er körperlich oder geistig zur Ausübung seines Amtes nicht mehr fähig ist.

Vor der Entscheidung über die Abberufung eines Richters hat die Volksvertretung seine Stellungnahme einzuholen.«

Da ein Richter nur im Einverständnis mit dem Minister der Justiz abberufen werden kann, hat sich faktisch gegenüber früher nicht viel geändert. Der Antrag auf Abberufung eines Richters soll auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises oder des Bezirkes durch den Vorsitzenden gestellt werden, nachdem entweder der Minister der Justiz die Abberufung angeregt hat oder der Vorsitzende des Rates Kenntnis über das Vorliegen von Gründen, die eine Abberufung erforderlich machten, erhalten und das Einvernehmen des Ministers der Justiz eingeholt hat³.

4. Da nach § 18 GVG der Richter verpflichtet ist, in seiner Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen, ist es eine gröbliche Verletzung seiner Pflicht, wenn er in seiner Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit nicht beachtet, d. h., wenn er nicht so Recht spricht, wie es die Partei will (-> Erl. 2 und 3 zu Art. 127)⁴.

5. Wegen Handlungen, die seines Amtes unwürdig sind, aber eine Abberufung nicht rechtfertigen, kann gegen den Richter ein Disziplinarverfahren vor einem Disziplinarausschuß eingeleitet werden (§ 32 GVG). Disziplinarausschüsse bestehen beim Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten (§ 33 GVG). Sie setzen sich aus dem Leiter des Gerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts nach Bestimmung des Vorsitzenden als Beisitzer zusammen (§ 34 GVG). Disziplinarstrafen sind: Verweis, Rüge, strenge Rüge (§ 35 Abs. 1 GVG). Gegen die Entscheidung der Disziplinarausschüsse bei den Bezirksgerichten ist die Beschwerde an den Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht zulässig (§ 35 Abs. 3 GVG). Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses beim Obersten Gericht sind endgültig (§ 35 Abs. 4 GVG)⁵.

3 § 3 Vierte Durchführungsbestimmung zum GVG vom 14. 12. 1960 (GBl. II S. 517)

4 Rosenthal, a. a. O. S. 68

5 Das Verfahren im einzelnen ist geregelt in der Disziplinarordnung für Richter vom 19. 3. 1953 (GBl. S. 467)